

ZH_OBERGERICHT SB190050 vom 15. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190050

FR: ZH_OBERGERICHT SB190050 du 15 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190050 del 15 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Pfäffikon, Einzelgericht Strafsachen, entschied mit Urteil vom 24. August 2018 im Verfahren GG180008 über die vorliegende Anklage. Gegen dieses Urteil liess der erbetene Verteidiger des Beschuldigten mit Eingabe vom 17. September 2018 (Urk. 40) innert Frist (vgl. Urk. 39 u. 43/2) Berufung anmelden. Das vollständig begründete Urteil (Urk. 50) wurde von der Staatsanwaltschaft See / Oberland des Kantons Zürich (hernach Anklagebehörde oder Staatsanwaltschaft), der Verteidigung sowie vom Rechtsvertreter der Privatklägerin jeweils am 28. Januar 2019 entgegengenommen (Urk. 49/1-3). Mit Eingabe vom 18. Februar 2019 ging die Berufungserklärung des Beschuldigten hierorts ein (Urk. 52/1). Mit Präsidialverfügung vom 26. Februar 2019 (Urk. 54) wurde der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerin unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt. Mit Eingabe vom 27. März 2019 (Urk. 56) liess der Rechtsvertreter der Privatklägerin innert Frist (Empfangsbestätigung: Urk. 55/1) mitteilen, dass er sich eine Stellungnahme zur Sache ausdrücklich vorbehalte, wobei weder Anschlussberufung erhoben noch ein Nichteintreten auf die Berufungserklärung des Beschuldigten beantragt wurde. Die Staatsanwaltschaft (Empfangsbestätigung: Urk. 55/2) liess sich demgegenüber nicht vernehmen.

E. 1.1

Objektive Tatschwere Vorliegend fällt im Rahmen der Beurteilung der objektiven Tatschwere hinsichtlich des Vorfalls vom August 2013 verschuldenserschwerend insbesondere ins Gewicht, dass der Beschuldigte die Privatklägerin mehrfach, während mehrerer Minuten und gegen deren Kopf und somit ein besonders sensibles Körperteil schlug. Die der Privatklägerin zugefügten Verletzungen in Form eines Bruches der medialen rechten Augenhöhlenwand mit Verlagerung des Bruches 8 mm nach innen ist insgesamt als beträchtlich einzustufen, zumal die dadurch bewirkte Arbeitsunfähigkeit auch mehrere Wochen betrug. Diese Umstände wirken sich ebenfalls verschuldenserschwerend aus. Auch die Vorgehensweise des Beschuldigten, welcher gegen die wehrlos am Boden liegende Privatklägerin vorging, wirkt sich zu Ungunsten des Beschuldigten aus. Zu seinen Gunsten ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass das vorherige Verhalten der alkoholisierten und störrisch auftretenden Privatklägerin mitursächlich für die nachfolgende Auseinandersetzung war, was indes das in Frage stehende nachherige Vorgehen des Beschuldigten in keiner Weise zu erklären oder rechtfertigen vermag. Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten ist insgesamt als nicht unerheblich einzustufen, wofür sich die Einsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe von 9 Monaten als angemessen erweist.

E. 1.2

Subjektive Tatschwere Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere wirkt sich der Umstand, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte, strafzumessungsneutral aus. Die mit seinem Vorgehen bezweckte Zurechtweisung der Privatklägerin erweist sich als absolut unverhältnismässig und vermag sein Verschulden nicht zu relativieren. Ganz leicht zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist die Emotionalität seines Handelns, für welches das Verhalten der Privatklägerin mitursächlich war. Deshalb vermag die

- 26 - subjektive Tatschwere die objektive ganz leicht zu relativieren, woraus eine Einsatzstrafe von 8 Monaten resultiert.

E. 1.3

Zwischenergebnis Nach Würdigung sämtlicher Tatkomponenten erscheint hinsichtlich des Vorfalls vom August 2013 – entgegen der Auffassung der Vorinstanz, welche hierfür eine deutlich zu milde Einsatzstrafe vorsieht (Urk. 50 E. III.4.3) – eine hypothetische Einsatzstrafe von 8 Monaten als angemessen. 2. Einfache Körperverletzung (Vorfall Februar 2015)

E. 1.4

Auch erscheint es lebensfremd, einen Hocker zu behändigen, um einer Person lediglich an den Kopf zu klopfen bzw. diesen zu "tätscheln" bzw. – wie es die Verteidigung darstellt – auf eine sehr neckische bzw. scherzhafte Art zu berühren, um die Stimmung zu verbessern, bzw. um Heiterkeit ins Spiel zu bringen (Prot. I S. 34; Urk. 59 S. 10), auch wenn es sich offensichtlich um einen Kinderhocker mit einer Höhe von lediglich ca. 23 cm (vgl. Urk. 5/14) handelt. Offensichtlich versucht der Beschuldigte dadurch in angestrebter und unglaublicher Weise, sein dama-

- 14 - liches Tun in einem für ihn günstigeren Licht erscheinen zu lassen, woran die Darstellung der Verteidigung nichts zu ändern vermag. Entlarvend ist schliesslich das Zugeständnis des Beschuldigten, dass er sich bei der Privatklägerin für sein Verhalten (mehrfach) entschuldigt habe, was im Zusammenhang mit der von der Verteidigung behaupteten Neckerei der Privatklägerin keinen Sinn ergeben würde.

E. 1.5

Hinzu kommt, dass sich die Aussagen der Privatklägerin demgegenüber als konstant und überzeugend erweisen. Schlüssig erscheint überdies ihre Sachdarstellung, dass ihre geplante Reise zu ihren Eltern nach Bosnien den Beschuldigten in Aufruhr versetzt und damit ein Motiv für sein darauf folgendes Verhalten setzte. Soweit der Beschuldigte mit der Angabe, die Privatklägerin habe zuvor an einer Psychose und an einer paranoiden Schizophrenie gelitten (Prot. I S. 27) bzw. sie habe sich damals in einem "schweren psychischen Zustand" befunden (Prot. II S. 13), die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin in Zweifel ziehen will, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten. Zum einen bleibt unklar, was er konkret mit einem "schweren psychischen Zustand" bzw. einer "Psychose" meint, macht er hierzu doch keinerlei nähere Ausführungen. Zum anderen zeigt er mit Bezug auf die erwähnte Psychose weder auf, dass diese zum Zeitpunkt des eingeklagten Geschehens bestanden haben soll, noch wie sich diese angebliche Störung konkret geäussert haben soll. Von einer eingeschränkten Glaubwürdigkeit kann unter diesen konkreten Umständen somit nicht ernsthaft ausgegangen werden. Auf die Aussagen der Privatklägerin kann daher ohne Weiteres abgestellt werden.

E. 1.6

Ob der Beschuldigte unbestrittenermassen bereits früher gegenüber seiner Ex-Freundin gewalttätig geworden war, trägt indes (so anscheinend die Vorinstanz: Urk. 50 E. II.C.1.4.4) nichts zur Erstellung des vorliegend relevanten Sachverhaltes bei.

E. 1.7

Zusammenfassend sind – einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. II.C.1.5) – die Ausführungen des Beschuldigten als unglaubhaft einzustufen, diejenigen der Privatklägerin demgegenüber als glaubhaft zu erachten, weshalb auf letztere abzustellen ist. Der sich auf ihre Sachdarstellung abstützende Anklagesachverhalt ist deshalb als erstellt zu erachten.

- 15 - 2. Einfache Körperverletzung – Vorfall vom August 2013

E. 2

Die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerin und den Beschuldigten zur heutigen Berufungsverhandlung ergingen am 5. Juni 2019 (Urk. 57).

E. 2.1

Objektive Tatschwere Hinsichtlich des Vorfalls vom Februar 2015 ist vorab festzustellen, dass es sich hierbei um einen leichten Fall einer einfachen Körperverletzung handelt, was eine deutliche Verschuldensminderung rechtfertigt. So war die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Privatklägerin eher leicht und bot keine Veranlassung, eine ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen, auch wenn der Schlag des Beschuldigten gegen den Kopf und damit ein besonders sensibles Körperteil erfolgte. Es rechtfertigt sich, hierfür eine Strafe von 2 Monaten vorzusehen.

E. 2.2

Subjektive Tatschwere Der Beschuldigte handelte vorsätzlich, was sich strafzumessungsneutral auswirkt. Die Emotionalität seines Vorgehens, welchem ein zuerst verbal geführter Streit mit der Privatklägerin vorausging, wirkt sich ganz leicht zu seinen Gunsten aus. Nach Beurteilung der subjektiven Tatschwere hinsichtlich des Vorfalls vom Februar 2015 ist die Tatschwere als leicht und hierfür (isoliert betrachtet) eine Einsatzstrafe von 1 ½ Monaten vorzusehen.

E. 2.3

Zwischenergebnis Nach Würdigung sämtlicher Tatkomponenten erwiese sich hinsichtlich des Vorfalls vom Februar 2015 eine hypothetische Einsatzstrafe von 1 ½ Monaten als angemessen. Asperiert mit der hinsichtlich der Tatkomponenten betreffend den

- 27 - Vorfall vom August 2013 eingesetzten Strafe rechtfertigt sich eine Erhöhung der dort vorgesehenen Einsatzstrafe um einen Monat auf 9 Monate. 4. Täterkomponente 4.1. Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich auf die entsprechenden und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 50 E. III.7.1) verwiesen werden, zumal er diese anlässlich der Berufungsverhandlung weitgehend bestätigte. Seit Ende 2018 ist er von der Privatklägerin geschieden. Ferner erfolgte ein Adresswechsel. Offenbar beglich er inzwischen auch einen grossen Teil seiner Schulden (Prot. II S. 5-9). Insoweit erweisen sich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten als strafzumessungsneutral. 4.2. Erheblich zu Ungunsten des Beschuldigten wirkt sich im

Rahmen der Beurteilung der Täterkomponente der Umstand aus, dass er über mehrere Vorstrafen verfüg (vgl. Urk. 51): Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen - Kulm vom 7. August 2012 wurde er wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (mehrfache Begehung) zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 120.– (davon 90 Tage bedingt vollziehbar), unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren, verurteilt. Sodann erliess die Staatsanwaltschaft See/Oberland am 28. Oktober 2013 einen Strafbefehl wegen versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamten und bestrafte den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 120.– (davon 75 Tage bedingt vollziehbar), unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren. Gleichzeitig verlängerte diese die mit Strafbefehl vom 7. August 2012 angesetzte Probezeit um ein Jahr. Überdies wurde der Beschuldigte mit Urteil des Gerichtspräsidiums Lenzburg vom 28. Februar 2017 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 100.– verurteilt. Zugleich widerrief das Gerichtspräsidium Lenzburg den mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen - Kulm vom 7. August 2012 bedingt gewährten Strafvollzug für 90 Tagessätze und verlängerte die mit Strafbefehl vom 28. Oktober 2013 angesetzte Probezeit um 2 Jahre. Wie bereits dargelegt wurde (unter E. 1), beging der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Delikte teilweise vor den Vorstrafen. Straferhöhend kann sich in-

- 28 - sofern im Hinblick auf die einfache Körperverletzung vom August 2013 einzig die Vorstrafe vom 7. August 2012 und im Hinblick auf diejenige vom Februar 2015 zusätzlich die Vorstrafe vom 28. Oktober 2013 auswirken. Das Delikt der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte ist – einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 50 E. III.7.2) – einschlägig. Nicht zu Ungunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden darf demgegenüber die seitens des Gerichtspräsidiums Lenzburg erst nach den heute zu beurteilenden Delikten begangene und beurteilte Vorstrafe, weil auch die Begehung bzw. die Eröffnung der Strafuntersuchung erst hernach erfolgte. Insgesamt offenbaren die im geschilderten Umfang zu berücksichtigenden Vorstrafen immer noch eine beeindruckende Unbelehrbarkeit des Beschuldigten, zumal er auch während laufender Probezeit delinquierte. Es rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund, eine merkliche Straferhöhung um 3 Monate vorzunehmen und die Einsatzstrafe auf 12 Monate anzuhäufben. 4.3. Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteile des Bundesgerichts 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5; 6B_558/2011 vom 21. November 2011 E. 2.3; 6B_853/2013 vom 20. November 2014 E. 2.4.7). Vorliegend liegt mit Bezug auf den Vorfall vom Februar 2015 nur ein Teilgeständnis vor. Eine bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Einsicht und Reue des Beschuldigten ist jedoch nicht erkennbar. Im Einklang mit der Vorinstanz (Urk. 50

- 29 - E. III. 7.3) rechtfertigt sich lediglich eine sehr leichte Strafminderung unter diesem Titel, so dass die Einsatzstrafe auf insgesamt 11 Monate herabzusetzen ist. 5. Ergebnis Unter Berücksichtigung aller massgebenden Strafzumessungsgründe erwie- se sich für die heute zu beurteilenden Delikte eine Gesamtstrafe von 11 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Gemäss dem Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO darf der Entscheid der Vorinstanz nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abgeändert werden, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten eingereicht wurde. Für die Frage, ob eine un- zulässige reformatio in peius vorliegt, ist allein das Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils massgebend. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbots liegt bei ei- ner Verschärfung der Sanktion oder einer härteren rechtlichen Qualifikation der Tat vor (BGE 139 IV 282 E. 2.6). Nachdem weder Staatsanwaltschaft noch Pri- vatklägerschaft vorliegend eine Anschlussberufung erhoben haben, verbietet es sich in Nachachtung des Verbots der reformatio in peius die Sanktion der Vor- instanz zu verschärfen. Deshalb ist der Beschuldigte unter Würdigung der mass- gebenden Strafzumessungsgründe und unter Berücksichtigung des Verschlechte- rungsverbots (unverändert) mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten zu bestrafen. VI. Widerruf A. Rechtliche Grundlagen Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden rechtlichen Grundlagen hin- sichtlich des Widerrufs des bedingten Vollzugs einer Strafe ausführlich und zutref- fend wiedergegeben (Urk. 50 E. V), weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. B. Beurteilung 1. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl vom 28. Oktober 2013 der Staats- anwaltschaft See/Oberland wegen versuchter Gewalt und Drohung gegen Behör- den und Beamte zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 120.–, wovon 75 Tage bedingt vollziehbar erklärt wurden, verurteilt (Beizugsakten B). Die dies-

- 30 - bezügliche Probezeit wurde auf vier Jahre festgesetzt. Das Gerichtspräsidium Lenzburg verlängerte die Probezeit mit Urteil vom 28. Februar 2017 noch um zwei weitere Jahre (Beizugsakten A). 2. Vorliegend hat der Beschuldigte innert der ihm angesetzten Probezeit mehr- fach delinquent. Einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 50 E. V.2) kann dem Beschuldigten grundsätzlich keine günstige Prognose gestellt werden und lediglich ein Widerruf des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 28. Oktober 2013 bedingt gewährten Vollzugs der Geldstrafe erlaubt es zusammen mit der heute ausgesprochenen bedingten Freiheitsstrafe (s. dazu nachstehend unter E. VII) in Bezug auf die neuen Taten eine Schlecht- prognose zu verneinen. Deshalb ist die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 28. Oktober 2013 ausgefallte Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 120.– im Umfang des bedingt gewährten Vollzugs von 75 Tagessätzen zu Fr. 120.– (total Fr. 9'000.–) gestützt auf Art. 46 Abs. 1 StGB zu widerrufen. VII. Vollzug A. Rechtliche Grundlagen Zur Frage des Vollzugs der Freiheitsstrafe hat die Vorinstanz zutreffende allge- meine und konkrete Ausführungen gemacht. Auf die entsprechenden Erwägun- gen kann vorab vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 50 E. IV). B. Weitere Beurteilung 1. Insbesondere ist es auch zutreffend, dass der Beschuldigte in objektiver Hinsicht die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges er- füllt, da er vorliegend zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, die sich innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens befindet. Auch hat er noch nie eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verbüsst. 2. Ferner ist es dem Beschuldigten – durchaus im Sinne einer letzten Chance – zuzugestehen, dass der heute angeordnete Widerruf von 75 Tagessätzen Geld- strafe und die erstmalige Ausfällung einer Freiheitsstrafe eine Warnwirkung entfal- ten, welche ihn genügend beeindrucken dürften, um ihn von einer weiteren Delin-

- 31 - quenz abzuhalten. Den bestehenden, nicht unerheblichen Restbedenken ist – einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 50 E. IV.1.5) – mit der Ansetzung einer langen Probezeit von vier Jahren Rechnung zu tragen. VIII. Genugtuung A. Rechtliche Grundlagen Seitens der Vorinstanz wurden die rechtlichen Grundlagen zu den Zivilansprüchen bzw. der Genugtuung ausführlich und zutreffend erörtert (Urk. 50 E. VI.1-3 u. B.2.1-2.3), weshalb vollumfänglich auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen werden kann. B. Beurteilung 1. Vorab ist zu bemerken, dass seitens des Beschuldigten vorliegend lediglich die der Privatklägerin zu zahlende Genugtuungsforderung, nicht aber der Verweis ihrer Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg angefochten wurde. Seitens der Privatklägerschaft wurde ausserdem keine Anschlussberufung erhoben, weshalb auch bezüglich der vorliegend noch zu beurteilenden Genugtuungsforderung das Verschlechterungsverbot greift (s. dazu vorstehend unter E. V.5). 2. Seitens der Vorinstanz wurde zutreffend erwogen (Urk. 50 E. VI.2.4.), dass die Privatklägerin durch die Delinquenz des Beschuldigten einerseits physische Verletzungen und damit im Zusammenhang stehende Folgen erlitt (Fraktur der medialen Orbitawand rechts mit einer Eindellung der Ethmoidazellen von knapp 1cm: vgl. Urk. 6/7, 6/9, 6/10 u. 6/12), welche ihr teilweise auch Jahre später noch Schmerzen bereitet hätten (Urk. 5/3 S. 3; Urk. 5/5 S. 7; Urk. 5/8 S. 8; Urk. 6/12/1- 3; Prot. I S. 12), ansonsten jedoch keine namhaften bleibenden physischen Schäden auszumachen bzw. belegt wären. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass die Privatklägerin aufgrund der in Frage stehenden Vorfälle zumindest bis ins Jahr 2016 unter einer posttraumatischen Belastungsstörung bzw. einer psychischen Dekompensation litt (vgl. Urk. 6/3 u. Urk. 32). 3. Einhergehend mit der Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 50 E. VI.B.3) rechtfertigt sich vorliegend in Anbetracht aller massgebenden Umstände – und trotz

- 32 - des zu erfolgenden Freispruchs vom Vorwurf der Drohung – weiterhin eine Genugtuung im Betrag von Fr. 1'000.– als der Intensität der durch die Körperverletzungen erlittenen Unbill der Privatklägerin und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Im Mehrbetrag ist ihr Genugtuungsbegehren abzuweisen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss sind dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens im seitens der Vorinstanz festgehaltenen Umfang von zwei Dritteln aufzuerlegen, da die Untersuchung der beanzeigten Drohung keine zusätzlichen Kosten verursacht haben dürfte. Auch ohne diesen Vorwurf wären sämtliche vorgenommenen Untersuchungshandlungen notwendig gewesen. Ferner erweist sich die erstinstanzlich festgesetzte reduzierte Parteienterschädigung im Umfang von Fr. 2'500.– (inkl. MwSt) zu Gunsten des Beschuldigten als angemessen und ist zu bestätigen. 2. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte betreffend den Freispruch vom Vorwurf der Drohung, in allen weiteren Punkten unterliegt er mit seiner Berufung. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme derjenigen der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, dem Beschuldigten zu drei Vierteln aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 3. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16 und 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Die seitens der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin (vgl. Urk. 10/7) für das Berufungsverfahren geltend gemachte Entschädigungsforderung (Urk. 60/2) erweist sich als angemessen. RA Dr. Y. _____ ist daher mit einem Pauschalbetrag von Fr. 5'000.– aus der Gerichtskasse zu

entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von drei Vierteln bleibt vorbehalten. 4. Die erbetene Verteidigung des Beschuldigten machte für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 15 Stunden geltend (Prot. II S. 19). Nachdem die Ver-

- 33 - teidigung den angewandten Stundenansatz nicht angab, ist von demjenigen auszugehen, welcher von § 3 AnwGebV für die amtliche Verteidigung vorgegeben wird (Fr. 220.–). Zuzüglich MwSt ist dem Beschuldigten folglich hinsichtlich des Berufungsverfahrens ausgangsgemäss eine reduzierte Entschädigung von Fr. 800.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Eine entsprechende Sachlage lässt sich aber keinesfalls mit den vom Zeugen D._____ gemachten Beobachtungen in Übereinstimmung bringen. Seine Schilderungen, wonach der Beschuldigte über mehrere Minuten mit beiden Händen auf die am Boden liegende Privatklägerin eingeschlagen habe, wirken detailliert, schlüssig, eindrücklich und lebensnah. Der Umstand, dass D._____ kurz nach dem Vorfall eine Aktennotiz erstellte, auf welche er sich im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme u.a. berief (Urk. 5/1; Urk. 5/11 S. 3), vermag die Überzeu-

- 16 - gungskraft seiner detaillierten Schilderungen noch zusätzlich zu stützen. Dass es sich beim vom Zeugen D._____ beobachteten Schläger um den Beschuldigten gehandelt hat, was seitens der Verteidigung gestützt auf die zurückhaltenden Aussagen des Zeugen (Urk. 5/11 S. 4) in Zweifel gezogen wird (Urk. 34 S. 6 f.), wird letztlich auch durch die Aussagen des Beschuldigten bestätigt, welcher vor Vorinstanz bestätigte, dass er bemerkt habe, dass D._____ damals anwesend und zu ihnen gekommen sei (Prot. I S. 22). Die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 50 E. II.C.2.5.3) erweisen sich deshalb als zutreffend. Auch erscheint die Darstellung des Zeugen D._____ gerade deshalb überzeugend, weil er gestützt auf die kurze Distanz zum Geschehen von etwa 8 Metern, aus welcher er das in Frage stehende Geschehen "klar und deutlich" beobachten habe können und die damalig herrschende genügende Helligkeit (Urk. 5/11 S. 6), das Tatgeschehen bei ausreichend guten Lichtverhältnissen aus nächster Nähe wahrnahm. Auch wenn der Zeuge D._____ andernorts erwähnte, dass sich die Szene im Halbdunkel abgespielt haben soll (Urk. 5/1 S. 1), stellt dies – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 34 S. 6; Urk. 59 S. 10; Prot. II S. 9) – keinen massgebenden und seine Aussagen relativierenden Widerspruch dar. Schliesslich deckt sich das im Rahmen der Zeugenaussage von D._____ beschriebene aggressive, intensive und auch mit einem "Wuterguss" bezeichnete Vorgehen des Beschuldigten (Urk. 5/1; Urk. 5/11 S. 3 ff.) auch mit der seitens des Beschuldigten wiedergegebenen eigenen Gemütslage, wonach er enttäuscht, beschämt, sauer und wütend (Urk. 5/2 S. 3; Urk. 5/13 S. 9 u. 18; Prot. I S. 23; Prot. II S. 12; vgl. auch Urk. 7/4 S. 1 f.) gewesen sei. Auf die glaubhaften Aussagen des Zeugen D._____ ist deshalb zur Erstellung des Anklagesachverhalts abzustellen.

E. 2.5

Der seitens der Verteidigung gemachten Einwendung, dass die schillernden Fassungen der Privatklägerin mehrheitlich "nicht beweissicher" seien (Urk. 34 S. 6), ist im Kern beizupflichten. Die Ausführungen der damals offenbar nicht unbeträchtlich alkoholisierten Privatklägerin erweisen sich als inkonstant und deshalb unglaubhaft. Während sie zuerst angab, vom Beschuldigten – nachdem sie gestürzt sei – gepackt und wieder auf den Boden

geworfen worden zu sein (Urk. 5/3 S. 3), machte sie hernach nunmehr geltend, der Beschuldigte habe sie am Kragen gepackt, damit sie aufstehe (Urk. 5/5 S. 6; Urk. 5/8 S. 5; Prot. I S. 10). Ferner erwähnte sie, dass sie nicht mehr wisse, was alles passiert sei (Urk. 5/3 - 17 - S. 3) und belastete den Beschuldigten, welcher sie u.a. mit einem Faustschlag geschlagen habe, damit erst ab ihrer zweiten Einvernahme (Urk. 5/5 S. 6; Urk. 5/8 S. 5; Prot. I S. 10 f.).

E. 2.6

Letztlich lässt sich die spätere Sachdarstellung der Privatklägerin hinsichtlich der seitens des Beschuldigten erfolgten Schläge aber sehr wohl mit dem übrigen Beweisergebnis in Einklang bringen. Nebst den glaubhaften Aussagen des Zeugen D._____ stützen auch die ärztlichen Berichte (Urk. 6/7, 6/9 u. 6/10) die Sachdarstellung der Privatklägerin und damit den Anklagesachverhalt.

E. 2.7

Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass der Anklagesachverhalt hinsichtlich des Vorfalls vom 31. August 2013 gestützt auf die oben genannten Beweismittel mit folgender Ausnahme erstellt ist: Der Anklagevorwurf, wonach der Beschuldigte mit Faustschlägen gegen den Kopf der Privatklägerin eine Prellung an ihrem Brustkorb verursacht haben soll, kann bereits aus Plausibilitätsgründen nicht als erstellt erachtet werden. Wie Faustschläge gegen den Kopf allein eine Brustkorbprellung verursachen sollen, erhellt nicht. Vor diesem Hintergrund kann nur davon ausgegangen werden, dass sich die Privatklägerin diese Verletzung durch den von ihr selbst mehrmals beschriebenen Sturz, d.h. ohne Zutun des Beschuldigten, zuzog (vgl. Urk. 5/3 Nr. 19; Urk. 5/5 Nr. 38 ff.; Urk. 5/8 Nr. 20 ff; Prot. I S. 10 ff.). Die eingeklagte Verursachung einer Brustkorbprellung durch den Beschuldigten lässt sich daher nicht rechtsgenügend nachweisen. 3. Drohung

E. 3

Erschienen sind zur heutigen Berufungsverhandlung der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, und der unentgeltliche Vertreter der Privatklägerin, Rechtsanwalt Dr. Y._____.

- 6 - II. Prozessuales A. Fristwahrung Berufungserklärung 1. Die Einhaltung prozessualer Fristen ist von den Behörden in jeder Phase des Verfahrens von Amtes wegen und mit voller Kognition zu überprüfen. Gemäss Art. 91 Abs. 1 StPO ist eine Frist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird. Art. 91 Abs. 2 StPO sieht vor, dass Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden. Ebenfalls fristwährend ist das rechtzeitige Einwerfen der Sendung in einen Briefkasten der Post, wofür die Partei die Beweislast trägt. Die Beweislast für die Rechtzeitigkeit einer Parteihandlung im Verfahren trifft grundsätzlich die Partei, welche die betreffende Handlung vorzunehmen hat. Dem Absender obliegt somit der Nachweis, dass er seine Eingabe bis um 24 Uhr des letzten Tages der laufenden Frist der Post übergeben hat (vgl. BGE 92 I 253 E. 3). Die Aufgabe am Postschalter und der Einwurf in den Postbriefkasten sind einander gleichgestellt (BGE 109 Ia 183 E. 3.a). Wer behauptet, er habe einen Brief schon am Vortag seiner Abstempelung in einen Postbriefkasten eingeworfen, hat das Recht, die sich aus dem Poststempel

ergebende Vermutung verspäteter Postaufgabe mit allen tauglichen Beweismitteln zu widerlegen (BGE 124 V 372 E. 3.b; 115 Ia 8 E. 3a m.w.H.). Der verfassungsmässige Beweisanspruch setzt dabei unter anderem voraus, dass Beweismittel form- und fristgerecht angeboten worden sind (BGE 119 Ib 492 E. 5b/bb; 117 Ia 262 E. 4b). Der Absender kann den entsprechenden Nachweis insbesondere mit dem Vermerk auf dem Briefumschlag erbringen, wonach die Postsendung vor Fristablauf in Anwesenheit von Zeugen in einen Briefkasten gelegt worden ist (z.B. BGE 115 Ia 8 Nr. 3; Urteile BGer 5A_201/2014 vom 26. Juni 2014 E. 1.1 bzw. 1C_458/2015 vom 16. November 2015 E. 2.1). 2. Die Berufungserklärung des Beschuldigten trägt den Poststempel vom 19. Februar 2019 (Urk. 52/2). Würde auf dieses Datum abgestellt werden, wäre die Berufungserklärung des Beschuldigten einen Tag nach Ablauf der ihm ange-

- 7 - setzten Frist und damit zu spät erfolgt (vgl. Empfangsbestätigung der Verteidigung betr. begründetes vorinstanzliches Urteil vom 28. Januar 2019: Urk. 49/1). Allerdings ist die Vermutung, die Sendung sei tatsächlich am fraglichen Tag aufgegeben worden, widerlegbar. Auf dem entsprechenden, der Post übergebenen Briefumschlag ist denn auch handschriftlich festgehalten worden, dass C._____ bezeugt, dass der Verteidiger des Beschuldigten die Eingabe bereits am 18. Februar 2019 um 23:00 Uhr in den Postbriefkasten geworfen habe (Urk. 52/2). Diese Angabe wird von C._____ gegenüber der hiesigen Kammer auf telefonische Rückfrage hin explizit bestätigt (Urk. 53). Damit hat der Verteidiger einen rechtsgenügenden Nachweis für die Rechtzeitigkeit der Übergabe der Berufungserklärung an die Post erbracht. B. Teilrechtskraft 1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils demsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (Urteile des Bundesgerichtes 6B_482/2012 vom 3. April 2013 E. 5.3 und 6B_99/2012 vom 14. November 2012 E. 5.3; BSK STPO-EUGSTER, Art. 402 StPO N 2; ZH STPO KOMM.-HUG, Art. 401 StPO N 2). 2. Entsprechend den Anträgen des Beschuldigten (Urk. 52/1; Urk. 59 S. 1 f.) ist vorab festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon, Einzelgericht Strafsachen, vom 24. August 2018 (Urk. 50) hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 2 (Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Nötigung), 6 (Verweisung Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg), 8 (Kostenfestsetzung) sowie 11 (Kostenübernahme unentgeltlicher Rechtsbeistand Privatklägerin) in Rechtskraft erwachsen ist, was mittels Beschlusses festzuhalten ist.

- 8 - C. Verletzung des Anklageprinzips 1. Die Verteidigung macht mit Bezug auf den eingeklagten Sachverhalt der Drohung vom Juni/Juli 2015 die Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend. Seiner Meinung nach sei der Deliktort mit "Unbekannt, mutmasslich ...-strasse ..., ... [Ort], nicht genügend konkret umschrieben (Urk. 59 S. 10). 2. Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und 325 StPO; Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches

Gehör (Informationsfunktion; BGE 140 IV 188 E. 1.3; 133 IV 235 E. 6.2 f.; je m.H.). Die beschuldigte Person muss aus der Anklageschrift ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, so dass sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (vgl. BGE 103 Ia 6 E. 1b; Urteile BGer 6B_1073/2014 vom

E. 3.1

Fest steht, dass der Beschuldigte der Privatklägerin anlässlich des Vorfalles vom August 2013 durch mehrfache Faustschläge gegen deren Kopf einen Bruch der medialen rechten Augenhöhlenwand mit Verlagerung des Bruches 8 mm nach innen zugefügt hat (Urk. 6/7; 6/9 u. 6/10). Zu beachten ist, dass aus den Akten nicht hervorgeht, dass diese Verletzungen Sehbeschwerden, Sehbeeinträchtigungen oder weitere schwere Langzeitfolgen für die Privatklägerin nach sich zogen (Urk. 6/9 S. 1; Urk. 6/10 S. 1; Urk. 6/12/1-6). Allerdings verursachten sie eine Arbeitsunfähigkeit der Privatklägerin von mehreren Wochen (vgl. Urk. 6/7 S. 2 bzw. Urk. 22/5-8) und klagte die Privatklägerin zum Teil noch Jahre später über auftretende lokale Schmerzen (vgl. Urk. 5/3 S. 3; Urk. 5/5 S. 7; Urk. 5/8 S. 8; Prot. I S. 12; Urk. 6/12/1-3). Aufgrund dieses Verletzungsbildes ist vom Vorliegen einer einfachen Körperverletzung auszugehen, zumal für die Annahme einer schweren Körperverletzung die dafür erforderliche Intensität und Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Privatklägerin nicht vorliegt. Ebenso wenig liegt ein leichter Fall einer einfachen Körperverletzung oder gar eine blosser Tötlichkeit vor, da das Vorgehen des Beschuldigten wie auch die dadurch verursachten Verletzungsfolgen für die Privatklägerin das hierfür vorgesehene Mass klar überschreiten. Da die Privatklägerin damals mit dem Beschuldigten verheiratet war, ist der objektive Tatbestand der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 4 StGB erfüllt.

E. 3.2

In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand der einfachen Körperverletzung Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Vorsatz muss sich auch auf die Qualifikationsmerkmale beziehen, mitunter vorliegend auf die Begehung einer einfachen Körperverletzung. Obschon der Beschuldigte um die naheliegenden Folgen seines Handelns wusste, schlug er willentlich während mehrerer Minuten

- 21 - mehrmals mit der Faust gegen den Kopf der Privatklägerin, weshalb klarerweise von vorsätzlichem Handeln auszugehen ist. Damit hat der Beschuldigte auch den subjektiven Tatbestand im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 4 StGB erfüllt. 4.1. Hinsichtlich des Vorfalls vom Februar 2015 ist zu bemerken, dass – einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 50 E. II.C.3.4.1) – ein Schlag mit einem Holzhocker auf den Kopf einer anderen Person durchaus geeignet sein kann, eine Schädigung am Körper im Sinne einer einfachen Körperverletzung hervorzurufen. Vorliegend trug die Privatklägerin vom Vorfall eine Beule davon und sah keine Veranlassung, deshalb eine ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen. Auch wenn der Schlag des Beschuldigten gegen den Kopf und damit gegen ein für deutlich gravierendere Verletzungsbilder gefährdetes Körperteil ging, ist insbesondere aufgrund der gezeitigten Folgen gerade noch von einem leichten Fall einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB

auszugehen. So ist die dadurch hervorgerufene vorübergehende Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Privatklägerin auch wenn nicht gerade als harmlos auch nicht als gravierend einzustufen. Da auch diese Tat während der Ehe des Beschuldigten mit der Privatklägerin verübt wurde, erfüllte der Beschuldigte durch sein Vorgehen somit den objektive Tatbestand der einfachen Körperverletzung (leichter Fall) im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 Abs. 4 StGB. 4.2 In subjektiver Hinsicht wusste der Beschuldigte um die möglichen und sich schliesslich realisierenden Folgen seines Handelns und ging dennoch entsprechend vor, weshalb von Vorsatz auszugehen ist. Der Schlag folgte im Rahmen eines zuerst verbalen Streits und der Beschuldigte war entsprechend aufgebracht. Daraus einen Vorsatz abzuleiten, welcher über einen leichten Fall einer einfachen Körperverletzung hinausgeht, geht vorliegend allerdings nicht an, fehlen hierfür doch die erforderlichen Hinweise. Demnach erfüllt der Beschuldigte auch den subjektiven Tatbestand des leichten Falles einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 4 StGB. 5. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind hinsichtlich beider Vorfälle nicht ersichtlich, weshalb sich der Beschuldigte der einfachen Körperver-

- 22 - zung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 4 StGB bzw. des leichten Falles einer einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 4 StGB schuldig macht. V. Strafzumessung A. Anwendbares Sanktionsrecht

E. 3.3

Demgegenüber erweisen sich die Aussagen der Privatklägerin als deutlich aussagekräftiger, weil sie detailliert, schlüssig und insgesamt überzeugend erfolgten. Die Ausgangssituation bzw. Motivlage des Beschuldigten hat sie konstant und glaubhaft dargestellt. Ferner wiedergibt sie eine sehr plausible und gleichbleibende Darstellung der durch die Androhung der Offenlegung des Drogenkonsums des Beschuldigten hervorgerufenen Eskalation der Ereignisse sowie hinsichtlich der Ernsthaftigkeit des Effekts, welcher die in Frage stehenden, seitens des Beschuldigten ausgesprochenen Drohungen auf sie gehabt habe (Urk. 5/5 S. 8; Urk. 5/8 S. 16 U. 19; Prot. I S. 18). Dass die Privatklägerin zugesteht, davor gewisse Drohungen des Beschuldigten weniger ernst genommen zu haben (Urk. 5/5 S. 8; Urk. 5/8 S. 16 u. 19; Prot. I S. 18), vermag die Überzeugungskraft ihres Aussageverhaltens nicht zu beeinträchtigen, sondern sogar noch zu stärken, spricht dieser Umstand doch tendenziell gegen ein Erfinden ihrer Bezeichnung. Auch ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu früheren Auseinandersetzungen zwischen den beiden Beteiligten neu die Trennung dazu kam, weil die Privatklägerin den Beschuldigten zwischenzeitlich verlassen hatte und letzterer deren Rückkehr wollte. Auch angesichts dieser neu dazu tretenden Umstände erscheint die Sachdarstellung der Privatklägerin glaubhaft. Im Übrigen kann auf die zutreffende Beweiswürdigung der Vorinstanz (Urk. 50 E. D. 3.3) verwiesen werden.

E. 3.4

Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin ist somit zwar der objektive Anklagesachverhalt hinsichtlich der zwischen ca. 1. Juni 2015 bis 31. Juli 2015 vom Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin ausgesprochenen Drohung als rechtsgenügend erstellt zu erachten. Dies gilt allerdings nicht für den subjektiven Sachverhalt. Denn nach der Darstellung der Privatklägerin, auf wel-

- 19 - che abzustellen ist, waren Drohungen des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin offenbar an der Tagesordnung und gehörten sozusagen zum Beziehungsalltag. Ebenfalls gestützt darauf ist sodann festzustellen, dass sich die Privatklägerin – bis auf die einklagte Drohung – auch nicht davon beeindrucken liess. Vor diesem Hintergrund drängen sich vernünftige Zweifel darüber auf, ob es für den Beschuldigten erkennbar war, dass er die Privatklägerin gerade mit dieser Drohung – nach so vielen folgenlosen anderen – in Angst und Schrecken versetzen wird. Folglich ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Drohung freizusprechen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz würdigen das dem Beschuldigten in der Anklageschrift hinsichtlich der Vorfälle vom August 2013 und Februar 2015 vorgeworfene Verhalten als mehrfache einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 4 StGB.

E. 7

Mai 2015, E. 1.2 und 6B_344/2011 vom 16. September 2011, E. 3; je m.H.). Die Anklageschrift ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck der Umgrenzung des Prozessgegenstandes und der Information der beschuldigten Person, damit diese die Möglichkeit hat, sich zu verteidigen (Urteile BGer 6B_462/2014 vom 27. August 2015, E. 2.3.1 und 6B_208/2015 vom 24. August 2015, E. 6.3). Art. 325 Abs. 1 StPO listet die Bestandteile der Anklageschrift abschliessend auf (Urteil BGer 6B_604/2012 vom 16. Januar 2014 E. 2.2.1 m.H.). Diese bezeichnet unter anderem möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tausführung und die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen (zum Ganzen vgl. Urteil BGer 6B_492/2015 vom 2. Dezember 2015, E. 2.2).

- 9 - 3. Der in der Anklageschrift vom 27. März 2018 umschriebene Vorwurf der Drohung (Urk. 12 S. 3 f.) genügt diesen gesetzlichen Anforderungen. Darin wird einleitend der von der Staatsanwaltschaft als erfüllt erachtete Straftatbestand genannt. In der Folge werden die dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht detailliert umschrieben. So wird angegeben, was genau der Beschuldigte in welchem Zeitraum gegenüber der Privatklägerin gesagt haben soll, und wie diese Worte auf diese gewirkt haben sollen. Auch wird das Geschehen in zeitlicher Hinsicht eingebettet in die Trennungsphase der beiden Parteien. Vor diesem Hintergrund können keine Zweifel für den Beschuldigten darüber bestehen, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird, so dass die von der Verteidigung bemängelte Ungenauigkeit in der Ortsangabe nicht von entscheidender Bedeutung ist (vgl. Urteile BGer 6B_320/2010 vom 7. Juni 2010, E. 3.2, und 6B_866/2013 vom 28. November 2013, E. 2.3, je m.w.H.). III. Materielles A.

Anklagevorwurf Seitens der Vorinstanz wurde der dem Beschuldigten zur Last gelegte Anklagevorwurf umfassend und zutreffend wiedergegeben (Urk. 50 E. II.A.1.1), weshalb vollumfänglich darauf verwiesen werden kann. Nicht zu beurteilen verbleibt vor Berufungsinstanz der Vorwurf der mehrfachen Nötigung, bezüglich welchem ein (rechtskräftiger) Freispruch ergangen ist. B. Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung bestreiten den ihm vorgeworfenen Anklagesachverhalt. Dabei handle es sich um einen böswilligen gegen den Beschuldigten geführten "Feldzug der unzufriedenen und psychisch angeschlagenen [ehemaligen] Ehefrau", der Privatklägerin (Urk. 34 S. 2; Urk. 59 S. 4). C. Beweismittel Als Beweismittel dienen die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 5/2; 5/13; Prot. I S. 20 ff.; Prot. II S. 9 ff.), diejenigen der Privatklägerin (Urk. 5/3; 5/4, 5/5; 5/8; Prot. I S. 6 ff.), die Zeugenaussage

von D._____ (Urk. 5/11), Fotografien eines kleinen

- 10 - Hockers (Urk. 15/14), ärztliche Berichte des Spitals Wetzikon vom 7. Februar 2017 (Urk. 6/7), des Zentrums für Zahnmedizin der Universität Zürich vom

E. 8

Februar 2017 (Urk. 6/9) und der Augenklinik des Universitätsspitals Zürich vom

E. 10

Februar 2017 (Urk. 6/10) sowie mehrere seitens der Privatklägerin (Urk. 6/3; 6/12/1-6; 22/5-8; 32) eingereichte Belege. D. Grundsätze der Beweiswürdigung Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Grundsätze der Beweiswürdigung umfassend und zutreffend wiedergegeben (Urk. 50 E. II.B.1.1.-1.5), worauf – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – vollumfänglich verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). E. Allgemeine Glaubwürdigkeit der Beteiligten 1. Ebenso wurde die allgemeine Glaubwürdigkeit des Beschuldigten, der Privatklägerin sowie des Zeugen D._____ von der Vorinstanz unter Berücksichtigung der massgebenden Umstände zutreffend gewürdigt (Urk. 50 E. II.C.1.4.1 bzw. II.C.2.5.1. u. 2.5.3 sowie II.C.3.1), weshalb auch diesbezüglich auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.